

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

DIENSTANWEISUNG FÜR ORTSBRANDMEISTER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes – NBrandSchG (vom 18. Juli 2012, Nds. GVBl. 2012, 269) sowie die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. FwVO), das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der Ortsbrandmeister ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für:

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr und
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- 1.) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreter geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- 2.) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreter geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- 3.) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes. Er hat mit dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- 4.) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Ortsbrandmeister zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- 5.) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle (FRL) des Landkreises Heidekreis und dem Gemeindebrandmeister zu melden.

- 6.) Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereiches gesichert bleiben.
- 7.) Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Einsätzen, bei Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- 8.) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- 9.) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).
- 10.) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- 11.) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz seiner Ortsfeuerwehr innerhalb einer Woche einen Bericht zu erstellen und unverzüglich an den Gemeindebrandmeister weiterzuleiten.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb seines Ortsfeuerwehr

- 1.) Der Ortsbrandmeister hat
 - a) ein Dienstbuch zu führen,
 - b) wichtige Personalveränderungen unverzüglich dem Gemeindebrandmeister mitzuteilen und darüber hinaus Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
 - c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
 - d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner (SB) und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

- 2.) Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
- a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK), des Landkreises (Kreisausbildung) oder andere Ausbildungseinrichtungen entsandt werden.
 - b) Mindestens einmal jährlich gibt er die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ seinen Mitgliedern selbst oder über den Sicherheitsbeauftragten bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
 - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, nach Absprache und Genehmigung durch den Gemeindebrandmeister Alarm-Übungen durchzuführen.
- 3.) Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - c) Überwachung und Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
 - d) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
 - e) laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage beim Gemeindebrandmeister.
- 4.) Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
- a) Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
 - b) Er erstellt einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnisses mit der Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Kommandobereich.
 - c) Er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschbrunnen, Saugstellen an öffentlichen Gewässern und andere überprüfen.

- d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u. a. veranlasst er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner und Fahrzeuge

5.) Der Ortsbrandmeister hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Gemeinde-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekanntzugeben,
- b) den Gemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag an die Gemeinde über den Gemeindebrandmeister,
- b) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik,
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Orts- und ggf. Gemeindeebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

E. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 01. Februar 1981 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 01. August 2016

GEMEINDE NEUENKIRCHEN



Carlos Brunkhorst
(Bürgermeister)